

Referendum

Gesetz über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes (Landwirtschaftsgesetz, kLwG)

Änderung vom 15.05.2024

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu: –
Geändert: **910.1**
Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen das Bundesgesetz über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (LwG);

eingesehen das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG);

eingesehen die Kantonsverfassung;

eingesehen das Gesetz über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle vom 24. Juni 1980 (FHG);

eingesehen das kantonale Subventionsgesetz vom 13. November 1995 (SubvG);

eingesehen das kantonale Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Raumplanung vom 23. Januar 1987 (kRPG);

eingesehen das kantonale Baugesetz vom 15. Dezember 2016 (BauG);

eingesehen das kantonale Gesetz über die Beherbergung, die Bewirtung und den Kleinhandel mit alkoholischen Getränken vom 8. April 2004 (GBB);

eingesehen die kantonale Subventionsverordnung vom 14. Februar 1996 (SubvV);

eingesehen die kantonale Bauverordnung vom 22. März 2017 (BauV);

eingesehen die kantonale Verordnung betreffend das Gesetz über die Beherbergung, die Bewirtung und den Kleinhandel mit alkoholischen Getränken vom 3. November 2004 (VBB);

auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

I.

Der Erlass Gesetz über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes (Landwirtschaftsgesetz, kLwG) vom 08.02.2007¹⁾ (Stand 01.04.2024) wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 104 der Bundesverfassung;
eingesehen Artikel 178 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (Landwirtschaftsgesetz, LwG);
gestützt auf die Artikel 702 und 703 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB);
eingesehen die Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe a, 31 Absatz 1 Buchstabe a und 42 Absatz 1 der Kantonsverfassung;
auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

Titel nach Art. 44 (neu)

4.6 Modernisierung, Anpassung und Aufwertung des Rebbergs

Art. 44a (neu)

Grundsatz und Finanzierung

¹ Der Staatsrat führt ein Projekt zur schrittweisen Umsetzung von nützlichen Massnahmen zur Modernisierung, Anpassung und Aufwertung des Walliser Rebbergs durch.

^{1bis} Das Aufweisen einer Bewirtschaftungseinheit von mindestens 3'000 Quadratmetern ist Voraussetzung für den Erhalt der A-fonds-perdu-Hilfen pro Bewirtschaftungseinheit.

¹⁾ SGS [910.1](#)

^{1ter} Lassen die topografischen und strukturellen Bedingungen die Schaffung von Bewirtschaftungseinheiten mit mindestens 3'000 Quadratmetern objektiv nicht zu, können auf begründeten Antrag des Gesuchstellers für Bewirtschaftungseinheiten unter 3'000 Quadratmetern, aber mit mindestens 1'000 Quadratmetern, ausnahmsweise Massnahmen bewilligt werden.

^{1quater} Der Staatsrat kann auf dem Verordnungsweg weitere Ausnahmen festlegen.

² Der Staatsrat legt, auf dem Verordnungsweg, die Einzelheiten und Voraussetzungen für deren Gewährung sowie die besonderen Rechtsnormen fest.

Art. 50a (neu)

Baulinien

¹ Um Nutzungskonflikte zwischen der Bauzone und der für den Reb-, Obst-, Gemüse- oder Ackerbau genutzten Landwirtschaftszone zu begrenzen, werden auf jeder dieser Zonen Baulinien festgelegt, sofern die Bauzone unmittelbar an die landwirtschaftliche Zone angrenzt.

² Im Rahmen des Möglichen werden diese Baulinien gleichmässig in jeder der Zonen eingerichtet.

³ Im Falle besonderer topografischer Bedingungen (starkes Gefälle, Mauer usw.) ist eine Abweichung von diesen Baulinien möglich.

⁴ Die Gemeinden übertragen diese Baulinien in jeden neuen Nutzungsplan oder bei der teilweisen oder vollständigen Revision des Nutzungsplans.

⁵ Für bestehende Bauten und feste Anlagen innerhalb dieser Baulinien gelten die erworbenen Rechte.

⁶ Ein Reglement des Staatsrates legt die Breite dieser Baulinien sowie die Beschränkungen für die Gestaltung und den landwirtschaftlichen Anbau fest.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Rechtserlass untersteht dem fakultativen Referendum. ¹⁾

Der Staatsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Sitten, den 15. Mai 2024

Der Präsident des Grossen Rates: Mathias Delaloye
Der Chef des Parlamentsdienstes: Nicolas Siervo

¹⁾ Frist für die Hinterlegung der 3'000 Unterschriften für das Referendum: 12. September 2024.